

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

differenzierte Behandlung eindeutig verschiedener Situationen, ja fordert sie geradezu. Es ist andererseits der Ausfluss eines gewissen egalitären Bedürfnisses. Diese Neigung zur Gleichbehandlung zieht nicht nur eine Abneigung gegen zu viele Ausnahmen nach sich, sondern tendiert bei bewilligten Ausnahmen zu deren Verallgemeinerung. Der vorliegende Fall ist an der Schwelle einer Entwicklungsmöglichkeit, in der das Auto nach und nach zum Bestandteil eines Anspruches auf psychisches Wohlbefinden werden könnte. Dass die Justiz vor dieser Schwelle gewissermassen ein rotes Haltesignal aufleuchten lässt, ist also nicht unverständlich. Wenn die besondere psychische Konstitution eines Schuldners für den Fall der betreibungsrechtlich ordnungsgemässen Wegnahme eines Gegenstandes doch eine lebensbedrohende Lage herbeiführt, so liesse sich indessen wohl erwägen, ob nicht übergeordnete Prinzipien des Persönlichkeitsschutzes anzunehmen wären, die in einer Notstandssituation so lange den Vorrang über das Betreibungsrecht beanspruchen könnten, bis flankierende vormundschaftliche und ärztliche Massnahmen den schlimmsten Folgen so weit entgegengetreten wären, dass das Recht wieder seinen ordentlichen Gang nehmen könnte. Der strikte Ausnahmecharakter solcher Abwägungen müsste aber erhalten bleiben. Es kann nicht Aufgabe der Justiz sein, das Auto zum «Psychopharmakon» zu erklären. *Dr. R. B.*

(Urteil vom 28.10. 1983)

---

## MITTEILUNGEN

---

### **Probleme der national gemischten Ehen unter besonderer Berücksichtigung der Eheschliessung zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin**

Ein Bericht der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme (EKA) vom Dezember 1982

Rund ein Fünftel der Ehen, die in der Schweiz geschlossen werden, sind national gemischt, d.h. es handelt sich um Ehen, in welchen nur ein Partner die schweizerische Staatszugehörigkeit hat.

In der Periode von 1971 bis 1979 ging nahezu ein Achtel der sich verheiratenden Schweizer eine Ehe mit einer Ausländerin ein; jede zwölfte sich verheiratende Schweizerin ehelichte einen Ausländer. Ende 1981 hielten sich 60 945 mit einer Schweizerin verheiratete Ausländer in der Schweiz auf. Davon waren 50 769 (83%) Niedergelassene und 10 176 (17%) Jahresaufenthalter. Es handelt sich also um eine zahlenmässig erhebliche Bevölkerungsgruppe, die in der Diskussion um das Ausländerproblem eine nicht unwesentliche Rolle spielt.

Mit dem erwähnten Bericht will die EKA zur Versachlichung der Diskussion beitragen und eine Orientierungshilfe für die Weiterentwicklung der Ausländerpolitik und die Revision der Bürgerrechtsregelung leisten. Nach einer Analyse der Stellung des ausländischen Ehemanns in der schweizerischen Rechts- und Gesellschaftsordnung befasst sich die Stufe u.a. mit den bisher wenig behandelten sozialpsychologischen und soziokulturellen Problemen, die vor allem bei der Eheschliessung zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer (bzw. einem Schweizer und einer Ausländerin) aus einem entfernten Land auftreten.

Die EKA befürwortet eine Festigung der Rechtsstellung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin – insbesondere im Zuge der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau – legt aber gleichzeitig Wert auf eine wirksamere Bekämpfung von Scheinehen und auf eine bestmögliche Verhinderung übereilter Eheschliessungen, die den Kern des Scheiterns von Anfang an in sich tragen. Die EKA tritt ferner für den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und der Beratung auf dem Gebiet der national gemischten Ehen ein. Darüber hinaus spricht sie sich für die Förderung und Unterstützung der einschlägigen Forschung aus.

## Immer früherer Alkoholkonsum

Mit dem Konsum alkoholischer Getränke wird immer früher begonnen. Bei den Jugendlichen ist eine Tendenz zu übermässigem Alkoholkonsum festzustellen. Auch bei den Heranwachsenden beginnen sich die Konsumgewohnheiten zwischen den Geschlechtern anzugleichen. Auf diese Tatsachen weist der Europarat erneut mit Nachdruck hin. Er postuliert wirksame Abwehrstrategien gegen den zunehmenden Alkoholkonsum bei Jugendlichen.

In einer Empfehlung ruft das Ministerkomitee des Europarates die Mitgliedstaaten dazu auf, auf verschiedensten Ebenen aktiv zu werden. Vorgeschlagen wird ein ganzes Bündel von einander ergänzenden Massnahmen.

Zunächst wird daran erinnert, dass eine umfassende nationale Politik hinsichtlich Produktion, Verteilung und Verkauf alkoholischer Getränke notwendig ist, und dass die alkoholpolitischen Massnahmen zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert werden müssen.

Besonderes Gewicht misst der Europarat einer ganzheitlichen Gesundheitserziehung bei, um die Haltung des einzelnen und der Gesellschaft gegen-

über dem Alkohol zu verändern. Neben der Schule kommt dem Elternhaus bei dieser Aufgabe besondere Bedeutung zu. Aber auch einflussreiche Persönlichkeiten mit Vorbildcharakter haben eine wichtige Rolle zu übernehmen.

Im Rahmen der Schule muss die Gesundheitserziehung mit all ihren Aspekten konstant in den allgemeinen Unterricht eingebettet werden, hält das Ministerkomitee des Europarates fest. Die Gesundheitserziehung in der Schule muss gestützt werden durch eine umfassende Präventivpolitik des Staates.

SFA

*Im Eigenverlag der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sind zwei neue Broschüren erschienen:*

– *«Aufgaben der öffentlichen Fürsorge auf lokaler Ebene».* Von Peter Tschümperlin, lic. phil., Aarau.

*Preis: Fr. 6.–*

– *«Familie in Not – Möglichkeiten der öffentlichen Fürsorge».* Referate, gehalten an der Jahrestagung vom 11. Mai 1982 in Luzern und am Weggiskurs vom 30. 9.–2. 10. 1982 von Prof. Dr. med. Boris Luban-Plozza und Theo Keller, Chef der Kantonalen Sozialen Dienste St. Gallen.

*Preis: Fr. 7.–*

*Beide Broschüren können beim Verlag der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Postfach 46, 3000 Bern 7, bezogen werden.*